

Schachbezirk Iserlohn

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Schachbezirk Iserlohn (SBI) pflegt und fördert Schach als sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und körperlichen Entwicklung zu dienen.
- 1.2 Entsprechend seiner Aufgabe ist der SBI eine sportliche und kulturelle Vereinigung, die politisch und weltanschaulich neutral ist.
- 1.3 Der SBI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der „Steuerbegünstigten Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
- 1.4 Der SBI verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er den Schachsport auf allen Ebenen fördert und verbreitet, Meisterschaften durchführt, die Jugend fördert und unterstützt sowie jede Form des Dopings bekämpft.
- 1.5 Die Mittel des SBI dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus seinen Mitteln. Er darf weder Einzelpersonen noch Organisationen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 1.6 Der SBI hat seinen Sitz in Iserlohn.
- 1.7 Das Geschäftsjahr des SBI ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft des Bezirkes

Der SBI ist Mitglied im Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. (SBNRW) und im Schachverband Südwestfalen (SVSWF) mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 3 Mitgliedschaft im Bezirk

- 3.1 Im SBI sind die Schachvereine des Umkreises Iserlohn und Hagen zusammengeschlossen.
- 3.2 Die Bezirksversammlung ist die Mitgliederversammlung des SBI.
- 3.3 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Bezirksversammlung des SBI ohne Aussprache - mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen - bestätigt.

§ 4 Die Bezirksversammlung

- 4.1 Die Bezirksversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.

- 4.2 Der Vorstand ist verpflichtet, zur Bezirksversammlung den Delegierten der Vereine einen Rechenschaftsbericht zu geben. Darüber hinaus bestimmt die Bezirksversammlung Grundlagen der Bezirksarbeit. Sie nimmt in ausschließlicher Zuständigkeit insbesondere folgende Angelegenheiten wahr:
 - Entgegennahme und Erörterung von Berichten,
 - Wahlen und Entlastungen,
 - Festsetzung der Beiträge,
 - Verabschiedung der Haushaltspläne,
 - Erlass und Änderung von Satzungen und Ordnungen,
 - Verleihung der Silbernen Ehrennadel bei 25-jähriger Mitgliedschaft im SBI,
 - Verleihung der Goldenen Ehrennadel bei 45-jähriger Mitgliedschaft im SBI,
 - Übergabe des Ehrenbriefes des SBNRW bei 50-jähriger Mitgliedschaft im SBI.
- 4.3 Zur Bezirksversammlung müssen die Vereine spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen werden. Die Übersendung der Einladung per E-Mail ist zulässig. Zusätzlich kann die Veröffentlichung grundsätzlich auf der Homepage und im Forum des SBI erfolgen.
- 4.4 Eine außerordentliche Bezirksversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens fünf Vereinen unter Angabe von Zweck und Gründen einberufen werden. Die Einladungsfrist kann auf zwei Wochen verkürzt werden, wenn dies erforderlich erscheint.
- 4.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- 4.6 Jeder Verein hat für je fünf Mitglieder (Senioren, Jugendliche und Schüler), die er bei der letzten Zahlung an den SBI nachgewiesen hat, eine Stimme. Dabei zählt jede angefangene fünf als voll. Die Stimmrechte werden durch die Vereinsvorsitzenden oder deren Vertreter ausgeübt.
- 4.7 Anträge können vom Vorstand und von jedem Verein eingebracht werden. Anträge, die auf der Bezirksversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin dem Bezirksgeschäftsführer und dem 1. Bezirksvorsitzenden vorliegen. Die Übermittlung per E-Mail ist zulässig. Sie sind außerdem grundsätzlich auf der Homepage und im Forum des SBI zu veröffentlichen.
- 4.8 Für Änderungen der Satzung und der Ordnungen sowie für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzung und Ordnungen können nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen geändert werden.
- 4.9 Über jede Bezirksversammlung ist ein Protokoll zu führen und den Vereinen des SBI spätestens drei Monate nach der Bezirksversammlung zuzustellen.

§ 5 Vorstand

5.1 Der Vorstand des SBI setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Bezirksvorsitzender,
- b) 2. Bezirksvorsitzender,
- c) Bezirksgeschäftsführer,
- d) Bezirkskassenwart,
- e) 1. Bezirksspielleiter,
- f) 2. Bezirksspielleiter,
- g) Bezirksjugendwart,
- h) Bezirks-DWZ-Referent,
- i) Bezirkswebmaster.

Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied eines Schachvereins des SBI sein. Die Zusammenlegung von zwei Ämtern in Personalunion ist zulässig mit Ausnahme des 1. und 2. Bezirksvorsitzenden sowie des 1. Bezirksvorsitzenden und Bezirkskassenwarts.

Der SBI wird durch den 1. Bezirksvorsitzenden und durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten (§ 26 BGB). Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1.000,00 Euro die Zustimmung der Bezirksversammlung erforderlich ist.

5.2 Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:

- 5.2.1 Der 1. Bezirksvorsitzende vertritt den SBI, er leitet die Bezirksversammlung und Vorstandssitzung. Der 2. Bezirksvorsitzende ist der Vertreter des 1. Bezirksvorsitzenden.
- 5.2.2 Der Bezirksgeschäftsführer ist für den Schriftverkehr innerhalb des SBI zuständig. Er führt außerdem das Protokoll der Bezirksversammlung und der Vorstandssitzung.
- 5.2.3 Der Bezirkskassenwart regelt alle finanziellen Angelegenheiten. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen.
- 5.2.4 Dem 1. Bezirksspielleiter obliegen alle technischen und organisatorischen Fragen des Spielbetriebs. Der 2. Bezirksspielleiter unterstützt den 1. Bezirksspielleiter und ist befugt ihn zu vertreten.
- 5.2.5 Der Bezirks-DWZ-Referent ist zuständig für die Auswertung der DW-Zahlen.
- 5.2.6 Der Bezirkswebmaster ist zuständig für den Internetauftritt des SBI. Dies sind u. a. die Homepage und das Forum des SBI.
- 5.2.7 Dem Bezirkjugendwart obliegen alle technischen und organisatorischen Fragen des Jugendspielbetriebs.

5.3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegierten der Schachvereine des SBI auf der Bezirksversammlung. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5.4 Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren derart, dass in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 1. Bezirksvorsitzende, der Bezirksgeschäftsführer, der Bezirkskassenwart und der 2. Bezirksspielleiter, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der 2. Bezirksvorsitzende, der 1. Bezirksspielleiter, der Bezirks-DWZ-Referent und der Bezirkswebmaster gewählt werden. Die Wahl des Bezirksjugendwartes erfolgt gesondert durch die Jugendversammlung der Schachjugend Iserlohn (SJI). Die Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

5.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Bezirksversammlung einen kommissarischen Nachfolger ernennen. Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt werden kann.

5.6 Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Bezirksvorsitzende.

§ 6 Die Schachjugend

6.1 Die Jugend des SBI ist in der Schachjugend Iserlohn (SJI) zusammengeschlossen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SBI selbständig. Sie gibt sich ihre eigenen Ordnungen und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

6.2 Die SJI erhält vom SBI einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuss, der dem Vorhaben der Jugend dienlich und nach den finanziellen Möglichkeiten des SBI angemessen erscheint. Zu diesem Zweck ist der Etat der SJI mit dem Vorstand des SBI abzustimmen.

6.3 Die Kontrolle über die etatmäßige Verwendung aller Mittel der SJI obliegt dem Bezirkskassenwart des SBI.

§ 7 Gremien des Bezirkes

7.1 Die Spielleiterversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Bezirksspielleiter,
- b) 2. Bezirksspielleiter
- c) 1. Bezirksvorsitzender,
- d) Bezirksjugendwart,
- e) Spielleiter aller Vereine des SBI.

Die Spielleiterversammlung entscheidet in allen spieltechnischen Fragen auf Bezirksebene nach Maßgabe der Bundesturnierordnung (BTO) des Schachbundes Nordrhein-Westfalen (SBNRW), der Spielordnung des Schachverbandes Südwestfalen (SVSWF) sowie der Turnierordnung des SBI (TOI) in mündlicher Verhandlung endgültig. Jeder Verein hat für je fünf Mitglieder (Senioren, Jugendliche und Schüler), die er bei der letzten Zahlung an den SBI nachgewiesen hat, eine Stimme. Dabei zählt jede angefangene fünf als voll. Der 1. und 2. Bezirksspielleiter, der 1. Bezirksvorsitzende sowie der Bezirksjugendwart haben keine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7.2 Der Spielausschuss entscheidet bei Einsprüchen gegen Spielleiterentscheidungen. Er setzt sich zusammen aus dem 1. Bezirksvorsitzenden (im Verhinderungsfall aus dem 2. Bezirksvorsitzenden) und fünf Mitgliedern aus verschiedenen Vereinen, welche von der Spielleiterversammlung für die Dauer von fünf Jahren, und zwar in den Jahren mit der Endziffer ...2 und ...7, gewählt werden. Diese Mitglieder müssen eine aktive Spielberechtigung eines Vereins im SBI haben und dürfen kein Amt im SBI-Vorstand bekleiden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Spielausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel dieses Gremiums anwesend sind, und wird vom 1. Bezirksvorsitzenden (im Verhinderungsfall vom 2. Bezirksvorsitzenden) geleitet, welcher im Falle von Stimmgleichheit entscheidet.

§ 8 Beiträge

8.1 Zur Finanzierung seines satzungsgemäßen Zwecks erhebt der SBI von seinen Mitgliedern Beiträge. Grundsätzliches zur Verwendung der Beiträge wird hierbei in der Finanzordnung des SBI geregelt. Der gesamte, an den SBI abzuführende Beitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem an den Deutschen Schachbund e.V. zu entrichtenden Beitrag,
- b) dem an den Schachbund Nordrhein Westfalen e.V. zu entrichtenden Beitrag,
- c) dem an den Schachverband Südwestfalen zu entrichtenden Beitrag,
- d) dem Schachbezirk Iserlohn zur eigenen Verwendung verbleibenden Beitrag.

Die Beitragsanteile zu a, b und c bemessen sich nach den Beitragsfestsetzungen der genannten Organisationen. Der dem Bezirk verbleibende Beitrag wird jeweils im Voraus auf der Bezirksversammlung festgesetzt und ist von der zum 1. Januar des laufenden Jahres gemeldeten Mitgliederzahl des SBI abhängig.

8.2 Das Beitragssoll der Vereine stellt der Bezirkskassenwart anhand des Mitgliederbestandes zum 1. Januar eines jeden Jahres aufgeteilt nach

- a) Erwachsenen,
 - b) Jugendlichen,
 - c) Schülern.
- fest.

8.3 Der Gesamtbeitrag ist halbjährlich im Voraus durch die Vereine auf das Konto des SBI zu zahlen und zwar

für das 1. Halbjahr bis zum 1.3.,

für das 2. Halbjahr bis zum 1.8.

des laufenden Jahres.

8.4 Vereinen, die mit ihren Beitragszahlungen an den Bezirk länger als zwei Monate im Rückstand sind, kann der Vorstand - nach Erinnerung mit letzter Frist von zwei Wochen - sämtliche Rechte aberkennen.

§ 9 Aufwandsentschädigungen

Die Tätigkeit der Organe und der Gremien ist ehrenamtlich. Ihnen werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig.

§ 10 Erlass von Ordnungsbestimmungen

Zur Durchführung seiner Zwecke erlässt die Bezirksversammlung als Ordnungsbestimmung die Finanzordnung.

Beschlüsse und Änderungen zur Turnierordnung des SBI (TOI) erfolgen durch die Spielleiterversammlung.

§ 11 Änderung der Satzung und der Ordnungsbestimmungen

Die Satzung und die in § 10 genannten Ordnungsbestimmungen und ihre Änderungen werden von der Bezirksversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 12 Ordnungsbestimmungen übergeordneter Organisationen

Die Ordnungsbestimmungen übergeordneter Organisationen sind rechtlich bindend, sofern deren Paragraphen nicht das Eigenleben in den Unterorganisationen freistellen.

§ 13 Ordnungsstrafen

13.1 Vereine und deren Einzelmitglieder, die gegen Satzungen, Ordnungen oder gegen die von Organen des SBI im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse verstoßen, die Interessen und das Ansehen des SBI schädigen oder die Rechte anderer Mitglieder verletzen, können auf Antrag des Vorstandes von der Bezirksversammlung mit Rüge, Verweis oder Ruhen von Mitgliedschaftsrechten für die Dauer von bis zu zwei Jahren belegt werden.

13.2 In besonders schweren Fällen kann der Verlust eines Vorstandsamtes oder der Ausschluss aus dem SBI von der Bezirksversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verhängt werden.

13.3 Betroffenen ist vor einer Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

14.1 Der SBI erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Die personenbezogenen Daten enthalten insbesondere: Name und Anschrift, Geburtsort, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mail-Adressen sowie die Funktion im Verein.

14.2 Der SBI übermittelt die oben genannten Daten seiner Mitglieder und deren Einzelmitglieder an den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V., an den Deutschen Schach-

bund und an den Landessportbund, soweit er laut deren Satzungen und Ordnungen dazu verpflichtet ist. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzungen stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im zuvor genannten Ausmaß zu.

- 14.3 Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinaus gehende Datenverwendung ist dem SBI nur erlaubt, sofern dieser aus gesetzlichen Gründen hieraus verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 14.4 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung seiner Daten.

§ 15 Auflösung des Bezirkes

- 15.1 Die Auflösung des SBI kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Bezirksversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Bezirksversammlung darf nur erfolgen, wenn dies vom Vorstand mit einer Drei-Viertel-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen wurde.
- 15.2 Die Bezirksversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vereine vertreten sind. Die Auflösung kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 15.3 Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Bezirksversammlung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 15.4 Bei Auflösung des SBI oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Bezirksvermögen an den Schachverband Südwestfalen oder ersatzweise eine andere gemeinnützige Schachorganisation übertragen mit der Auflage, es unmittelbar, ausschließlich und selbstlos für gemeinnützige Zwecke, möglichst solche im Sinne von § 1, zu verwenden. Liquidatoren sind der 1. und der 2. Bezirksvorsitzende.

§ 16 Salvatorische Klausel und Auslegung der Satzung

- 16.1 Wenn einzelne Bestimmungen der Satzung des SBI unwirksam sind oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 16.2 In Zweifelsfällen ist dieser Satzung der Leitsatz zugrunde zu legen, dass die Förderung des Schachsportes im SBI Vorrang vor allen anderen Beweggründen hat. Im Rahmen dieser Förderung sollen die besonderen Belange der Bezirksversammlung und der Vereine und aller Mitglieder angemessen berücksichtigt werden.
- 16.3 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Bezirksversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Bezirksversammlung mitzuteilen.

- 16.4 Für das bessere Verständnis wurde auf die weibliche Form verzichtet. Mit der männlichen Form sind aber immer Personen beider Geschlechter gemeint.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Der vorliegende Abdruck der Satzung des SBI ist die Neufassung, die durch den Beschluss der Bezirksversammlung in Hagen am 30.08.2016 in Kraft tritt.

58093 Hagen, 30.08.2016

Schachbezirk Iserlohn

gez. Paul Vonderbank
- 1. Bezirksvorsitzender -

gez. Meinolf Blome
- Bezirkswebmaster -